

in keiner Verfassungsurkunde steht, daß eine Kammer die Thronrede in einer Adresse zu beantworten habe, und doch geschieht es fast überall. Endlich macht der Herr Staatsminister bemerktlich, daß, wenn die Eisenbahnfrage in der Adresse erwähnt würde, dies höchst bedenklich sei. Wenn dies auf unvorsichtige Weise geschehen würde, dann bin ich mit dieser Ansicht einverstanden; wenn man etwa in der Adresse den Antrag stellen wollte, daß da und dorthin eine Eisenbahn gelegt werde, daß die Staatsregierung die und die Zinsen garantiren solle, dann würde ich mich allerdings dagegen erklären. Aber ich habe schon bemerkt, daß, wenn diese Frage berührt werden sollte, dies gewiß in höchst allgemeiner Weise und auf eine Art geschehen wird, daß dadurch eben so wenig die Staatsregierung als die Kammer gebunden wird. Sagen wir z. B., die Kammer wünsche, daß das Eisenbahnnetz wo möglich vervollkommenet werde, so sehe ich nicht ein, was wir hierdurch der Sache für einen Eintrag thun. Ich glaube, daß der Herr Staatsminister diese Frage zu speciell aufgefaßt hat.

Staatsminister v. Lindenau: Der geehrte Redner hat mich eines Widerspruchs beschuldigt, dessen ich mir nicht bewußt bin. Allerdings habe ich am vorigen Landtag behauptet, daß die Rede des Präsidenten der ersten Kammer unverbindlich für die Kammer sei, und heute, daß damit der durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen Form entsprochen werde; allein weil nur von Form die Rede ist, darum stehen auch beide Behauptungen im Einlaute. Wenn der Abg. v. Waldorf ferner sagt, ich hätte es für bedenklich gehalten, die Eisenbahnfrage in der Adresse zu erwähnen, so habe ich das Wort „bedenklich“ nicht in Bezug auf das Erwähnen des Gegenstandes überhaupt, sondern nur in Beziehung auf die von ihm getadelte Behandlung in geheimer Sitzung gebraucht.

Abg. D. Geißler: Der Abg. v. Thielau hat die Ueberzeugung getadelt, die ich ausgesprochen habe, mich nicht befähigt zu halten, an einer Debatte Theil zu nehmen, wie die über die Adresse ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß, soll die Adresse etwas Anderes sein, als bloß ein ausgesprochener Dank, dies eine größere Befähigung voraussetzt, als ein neu eingetretenes Mitglied haben kann. Wir würden unsere Institution, welche noch neu ist, zu hoch stellen, wenn wir sagen wollten, jeder Neueintretende könne die Adresse sofort mit debattiren, Alles, was vorkommt, gleichsam in nuce debattiren und entscheiden. Ich gestehe, daß ich das nicht kann, und glaube, daß der Entwurf zu einer Adresse dazu dienen würde, die weniger Vorbereiteten, zu denen ich mich bekenne, gefangen nehmen zu lassen von denen, welche bereits vorbereiteter sind.

Abg. v. Thielau: Ich wollte hierauf nur bemerken, daß ich freilich jedem Abgeordneten zu überlassen habe, von welchem Zeitpunkt an er sich befähigt hält, in der Debatte mit zu reden.

Abg. aus dem Winkel: Es ist gesagt worden, daß die Freiheit, Anträge zu stellen, als Recht der Kammer feststünde. Allein wenn hiernach solche Anträge in der zweiten Kammer berathen sind, so müssen sie bekannter Maßen an die erste Kam-

mer übergehen, und nur, wenn beide Kammern übereinstimmen, können sie an die Regierung gelangen. Also wenn die erste Kammer einem Antrage nicht beistimmt, so geht er nicht an die Regierung, und man hat hieraus den Schluß gezogen, daß bei einer Adresse die Anträge an den König kämen, während dies nicht der Fall sei, wenn der gewöhnliche Gang eingeschlagen, und der Antrag erst an die erste Kammer gebracht würde. Dem muß ich widersprechen; denn wenn die Berathung über irgend einen Gegenstand in der Kammer gepflogen wird, so kommt die Kenntniß von dieser Berathung an die Regierung; denn diese nimmt ja Kenntniß von Allem, was in den Kammern vorgeht. Sie braucht die hier ausgesprochenen Wünsche nicht zu berücksichtigen; aber ganz dasselbe ist es mit der Adresse. Auch bei einer Adresse braucht sie die darin ausgesprochenen Wünsche und Anträge nicht zu berücksichtigen; sie kann sie gleichfalls stillschweigend übergehen. Also glaube ich, daß durch Petitionen dasselbe erreicht würde, wenn dieselben auch nicht in beiden Kammern angenommen werden.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte nur bemerken, daß sich allerdings in Betreff der Abstimmung der Standpunkt verändert hat. Es handelt sich meiner Ansicht nach nicht mehr allein um die Adresse, es liegt zugleich eine Principfrage vor, und wer heute gegen die Adresse stimmen würde, der würde gleichsam der Kammer das Recht absprechen, auch in der Zukunft eine Adresse an die hohe Staatsregierung zu richten, wenigstens würde man von Seiten der hohen Staatsregierung, da dieses Princip, was bisher noch nie der Fall war, einmal angedeutet worden ist, einen Anhaltspunkt daran finden, der künftig Konsequenzen und wirksame Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Abg. Hänischel: Ich muß bemerken, daß der Herr Staatsminister das Recht der Kammer, eine Adresse zu votiren, nicht streitig gemacht, vielmehr bloß die Form, unter welcher eine Adresse zu erlassen sei, als Gegenstand einer Principfrage bezeichnet hat.

Abg. v. Thielau: Keineswegs hat der Herr Staatsminister der Kammer das Recht zugestanden, eine Adresse zu votiren, sondern er hat gesagt, es läge hierbei eine Principfrage vor, wobei das Ministerium erst gehört werden müsse. Er hat gesagt, er spräche der Kammer das Recht nicht geradezu ab, aber es wäre eine Principfrage, weil die Abgabe einer Adresse gegen die Landtagsordnung sei. Ich bin nun keineswegs der Ansicht, daß die Landtagsordnung uns präjudiciren könne, und wenn es eine Principfrage werden soll, so müßte diese Behauptung mit andern Gründen als damit belegt werden, daß das Ministerium bloß behauptet, ohne Genehmigung der Regierung könne keine Adresse votirt werden.

Abg. D. v. Mayer: Das ist dasselbe, was ich sagen wollte. Es ist dieser Gegenstand durch die Erklärung des Herrn Ministers von höchster Wichtigkeit geworden. Es steht die Sache jetzt so, daß die Kammer einen Beschluß fassen kann, welchen sie will, so wird die Staatsregierung sagen, daß erst weiter erörtert werden müsse, ob und in welcher Form eine Adresse über-